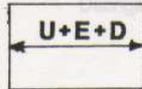


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

0.7 GERÄUDE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1.21



als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß

bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

Zwischengebel

zulässig, mind. 1/4 der Gebäudehöhe

Kniestock

zulässig, max. Höhe 0,75 Meter bis Oberkante Platte

Dachüberkantung

zulässig, ihre Fläche darf nicht mehr als 1/10 der Dachfläche betragen

Wandhöhe

max. 7,00 Meter ab gewachsenem Boden (außerhalb Geländebewfläche)

Sozial

max. 0,50 Meter

Dachüberstände bei

- Übergang

max. 1,00 Meter bei Balkonen bis max. 1,20 Meter zulässig

- Traufe

max. 1,00 Meter

0.8 ABSTANDSFLÄCHEN

0.8.1. Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 5 BayBO

0.9 HINWEIS AUF GASVERSORGUNG

0.9.1. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen ist die Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Ferngas Nordbayern zu beachten. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an Nahrungsmitteln vor Gasleitungen ist die Betriebsstellen Sonthofen, Tel. 08254/1903 (Nachschmittl. Hüll) zu verständigen, damit eine schnelle Erkennung in den Bestand der Anlagen der FGB erfolgen kann.